

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Wir erbringen unsere Vertragsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“). Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Kunden (nachfolgend: „KUNDE“), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Die AGB gelten nur, wenn der KUNDE Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Ausschließliche Geltung / Geltungspriorität

Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

Liegen mehrere Vertragsdokumente vor, so gilt folgende Geltungspriorität:

- ein von uns und dem KUNDEN unterzeichneter Entsorgungs-/ Transportvertrag;
- unser Angebot;
- Annahmebedingungen/Merkblätter der jeweiligen Entsorgungsanlagen in der jeweils aktuellen Fassung;
- Entsorgungsnachweis/Abfallerklärung;
- diese AGB.

Ändern sich die Annahmebedingungen/Merkblätter der jeweiligen Entsorgungsanlage, so werden wir den KUNDEN darüber unverzüglich informieren und ihm die aktuelle Fassung zur Verfügung stellen.

1.3 Individualabreden

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem KUNDEN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom KUNDEN uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss und Preise

Wir unterbreiten dem KUNDEN schriftliche Angebote über die zu erbringenden Leistungen in Textform. An die Angebote sind wir vier Wochen nach Zugang beim KUNDEN gebunden, es sei denn in den Angeboten ist ausdrücklich ein anderer Zeitraum genannt.

Telefonische Auskünfte und Beratung erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch stets unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Sämtliche durch uns oder von uns beauftragte Dritte erbrachten Leistungen werden auf der Basis der im jeweiligen Angebot ausgewiesenen Preise, im Übrigen gemäß der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise abgerechnet. Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

Für Abfälle, die nach Volumen abgerechnet werden, gilt das Wasserraß der eingesetzten Verpackungen und Transportbehälter oder das durch uns bei der Übernahme ermittelte Volumen.

Für die Berechnung mengenabhängiger Leistungen ist die bei der Annahme in der jeweiligen Entsorgungsanlage vorzunehmende Wägung maßgebend. Bei Abweichungen zwischen der im Begleitschein und der im Wiegeschein dokumentierten Abfallmenge gelten die Mengenangaben im Wiegeschein als für die Abrechnung verbindlich. Sonstige Leistungen berechnen wir entsprechend den in den Angeboten angegebenen Berechnungseinheiten bzw. den sonst bei uns jeweils gültigen Preisen.

Die Preise für Transportleistung bzw. Fahrzeugstellung beinhalten i.d.R. Lohnkosten für 1 Person. Eventuell erforderliche(s) zusätzliche(s) Personal, Überschreitungen der Regelarbeitszeiten bzw. Sonder- oder Notfalleinsätze werden in Form von Lohn- bzw. Zeitzuschlägen orientiert am Rahmen der bei uns geltenden tarifvertraglichen Regelungen oder Einsatzpauschalen berechnet.

Zusätzlich zu den von uns angebotenen Leistungen anfallende öffentlich-rechtliche Entgelte der Behörden bestimmen sich nach den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen kostenrechtlichen Vorschriften.

3. Einschaltung von Erfüllungsgehilfen

Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Dritte, die die notwendigen Erlaubnisse und Qualifikationen besitzen, einzuschalten.

4. Voraussetzung für die Anlieferung/Transport

Voraussetzung für (1) die Anlieferung von Abfällen zu der von uns dem KUNDEN benannten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten betriebenen Entsorgungsanlage und (2) den Transport ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, u.a. des KrWG, der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen und bei grenzüberschreitender Abfallverbringung der VO (EG) 1013/2006, und eine Terminabsprache mit uns oder dem von uns beauftragten Dritten.

5. Ausgeschlossene Stoffe

Grundsätzlich sind folgende Stoffe von der Annahme ausgeschlossen:

- Explosivstoffe
- radioaktive Stoffe
- biologische und chemische Kampfstoffe
- unbekannte Materialien
- gefasste Gasse (Sonderabfallverbrennungsanlage der AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH) und
- Stoffe, die unter anlagenspezifische Ausschlusskriterien fallen

6. Pflichten des Kunden

Der KUNDE hat sicherzustellen, dass die angelieferten und/oder zum Transport bereitgestellten Abfälle:

- nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit der im Vertrag mit dem KUNDEN (Ziff. 1.2 Buchst. a) oder im Angebot (Ziff. 1.2 Buchst. b)) festgelegten Abfallspezifikation entsprechen,
- sonstigen von dem KUNDEN gemachten sicherheitsrelevanten Informationen entsprechen,
- keine Stoffe enthalten, die nicht in der Beschreibung des Abfalls nach Buchst. a) genannt sind und nach der Verkehrsanschauung in der jeweiligen Abfallart auch nicht zu erwarten sind, und
- keine nach Ziff. 5 ausgeschlossene Stoffe enthalten.

Des Weiteren hat der KUNDE die in den Anlieferungsbedingungen/Merkblättern der jeweiligen Entsorgungsanlage gemachten Vorgaben bei jeder Anlieferung bzw. Bereitstellung der Abfälle zum Transport zwingend zu beachten. Die Merkblätter werden in dem entsprechenden Angebot an den KUNDEN ausdrücklich benannt. Sie sind entweder auf der Homepage des Betreibers der Entsorgungsanlage abrufbar, worauf in dem entsprechenden Angebot unter Angabe des Links hingewiesen wird, oder dem entsprechenden Angebot beigefügt.

Darüber hinaus hat der KUNDE uns unaufgefordert auf alle möglichen ihm bekannten Gefahren, die von den Abfällen ausgehen können – insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung – hinzuweisen.

7. Vorgehen bei Abweichungen / Haftung des KUNDEN

Werden Abfälle angeliefert und/oder zum Transport bereitgestellt, für die die erforderlichen Nachweisdokumente nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht vollständig vorliegen, sind wir oder der von uns beauftragte Dritte berechtigt, die Annahme und/oder den Transport zu verweigern, die Abfälle zurückzuweisen oder gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die weitere Vorgehensweise gelten die behördlichen Auflagen.

Die vorstehend genannten Rechte haben wir auch bei der Verletzung einer oder mehrerer Pflichten des KUNDEN aus Ziff. 6

Der KUNDE verpflichtet sich, alle Kosten und Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung der Verpflichtung nach Ziff. 6 uns, unseren Mitarbeitern und/oder einem mit uns verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG und/oder deren Mitarbeitern entstehen, zu ersetzen.

Zudem stellt der KUNDE uns von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, etwa Betreiber von nicht uns gehörenden Entsorgungsanlagen, wegen einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtung nach Ziff. 6 gegen uns geltend gemacht werden. Wir benachrichtigen den KUNDEN unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Der KUNDE haftet für das Verschulden der von ihm beauftragten Dritten wie für eigenes Verschulden.

8. Von uns gestellte Behältnisse

Soweit wir oder ein von uns beauftragter Dritter dem KUNDEN im Rahmen eines Entsorgungs- und/oder Transportauftrags Behältnisse zur Verfügung stellen, hat dieser sie gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu schützen. Bei Aufstellung, Befüllung, Verladung und Beförderung sind die technischen, vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Kosten für die Reinigung von unseren Behältern bzw. Behältersystemen werden, wenn sie nicht auf herkömmliche Weise gereinigt werden können, dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

9. Besondere Regelungen für Entsorgungsleistungen

9.1 Transport und Verpackung / Beachtung sicherheitsrechtlicher Vorschriften

Der Transport der Abfälle zwischen der Anfallstelle beim KUNDEN und der von uns benannten Entsorgungsanlage ist, sofern wir hiermit nicht beauftragt wurden, ausschließlich Sache des KUNDEN. Er erfolgt auf Kosten und Verantwortung des KUNDEN.

Sofern wir nicht entsprechend beauftragt wurden, ist es Sache des KUNDEN, dafür Sorge zu tragen, dass anzuliefernde Abfälle vor und während der Beförderung und bei Anlieferung den einschlägigen Vorschriften entsprechend verpackt und gekennzeichnet und die nach den einschlägigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften erforderlichen Beförderungspapiere vorhanden sind. Der KUNDE hat uns die ggf. erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

9.2 Anlieferungen durch den KUNDEN

9.2.1 Form der Anlieferung

Für die Entsorgung legen wir oder der von uns beauftragte Dritte eine bestimmte Form der Anlieferung (z. B. Saugwagen, Container, Fässer) verbindlich fest. Diese sind vom KUNDEN zu beachten.

Für Schäden und Aufwendungen, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behältnisse oder ungenügender oder falscher Kennzeichnung entstehen, haftet der KUNDE.

Wir übernehmen keine Haftung, wenn Behältnisse nicht vollständig entleert werden können.

9.2.2 Annahmekontrolle

Angelieferte Abfälle werden einer Annahmekontrolle unterzogen. Nach durchgeführter Annahmekontrolle und nach der Durchführung des nach der Nachweisverordnung vorgesehenen Verfahrens geht der Besitz an den tatsächlich angelieferten Abfällen auf uns über.

9.3 Wartezeiten an den Anlagen

Entstehen zusätzliche Kosten für den Transport durch Wartezeiten an den Anlagen, sind diese vom KUNDEN zu tragen.

9.4 Sicherheitsvorschriften / Anweisungen

In unseren Entsorgungsanlagen und in den Entsorgungsanlagen Dritter, die von uns mit der Erbringung von Entsorgungsleistungen beauftragt werden, gelten die gefahrgutrechtlichen Vorschriften und die Sicherheitsregeln der jeweiligen Entsorgungsanlage (werden bei Anlieferung ausgehändigt) sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Diese sind unbedingt zu beachten.

Der KUNDE und von ihm Beauftragte sind verpflichtet, auf dem Betriebsgelände der Entsorgungsanlage, zu der die Abfallanlieferung erfolgt, den Anweisungen des Personals der Entsorgungsanlage Folge zu leisten. Für den Fall der Nichtbeachtung können Hausverbote ausgesprochen werden.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Absätze gilt Ziff. 7 entsprechend.

10. Besondere Regelungen für Transportleistungen und Abscheideanlagen

10.1 Informationspflichten und Vorbereitungshandlungen des KUNDEN

Der KUNDE verpflichtet sich, vor dem Betreten seines Betriebsgeländes durch uns oder durch einen von uns beauftragten Dritten, zur exakten Information über örtliche, sachliche und sicherheitstechnische Gegebenheiten.

Für unsere Dienstleistungen sind verkehrssicher befahrbare Straßen und einwandfreie Abstellmöglichkeiten Voraussetzung. Die Überprüfung und Sicherstellung der Anfahrt- und Abstellmöglichkeiten obliegen dem KUNDEN. Weiterhin hat der KUNDE für freien Zugang zu sorgen und falls erforderlich einen, den einschlägigen Vorschriften entsprechenden, Arbeitsplatz bereitzuhalten. Der KUNDE verpflichtet sich, notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen.

Von Seiten des KUNDEN sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass alle notwendigen Anschlüsse, Leitungen und Schächte frei zugänglich sind. Dies gilt insbesondere beim Reinigen und Spülen von Kanälen, Leitungen und Abscheideanlagen.

Für eventuelle Unausführbarkeit oder Verzögerung der Arbeit aufgrund mangelhafter Vorbereitung oder Kooperation des KUNDEN haftet dieser selbst. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die uns dadurch entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für vom KUNDEN verursachte Leerfahrten.

10.2 Beladung

Der KUNDE ist verpflichtet, für die Kennzeichnung der Fahrzeuge, Behälter und Abfälle zu sorgen. Er hat uns vollständige Angaben über die Art des Abfalls und dessen Bestandteile spätestens bei Abschluss des Vertrages mitzuteilen, insbesondere sind Abfälle, die der GGVSEB/ADR unterliegen, besonders zu deklarieren.

Der KUNDE darf die zulässige Nutzlast der Fahrzeuge und Behälter nicht überschreiten und muss die Beladung so vornehmen, dass ein sicherer Transport gewährleistet ist (gemäß GGVSEB/ADR).

Der KUNDE haftet für alle Schäden und Kosten, die durch Überladung bzw. falsche Beladung und/oder falsche Deklaration entstehen.

10.3 Abscheideanlagen

Bei Abscheideanlagen (Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider) beziehen sich unsere Leistungen ausschließlich auf die zugehörigen Behälter. Reinigungen von Leitungen, Schächten oder anderen Bauteilen werden gesondert berechnet. Das Begehen der Behälter oder der Einstieg zu Reinigungszwecken ist nicht generell vorgesehen. Veranlasst der KUNDE eine Begehung oder einen Einstieg zu Reinigungszwecken, ist dies vorher anzumelden. Die dafür erforderlichen Messungen, Schutzmaßnahmen und Zuschläge werden als Sonderleistungen berechnet.

10.4 Behältnisse des Kunden

Für die Transporteignung von kundeneigenen Behältern ist der KUNDE allein verantwortlich.

Der KUNDE hat die Kosten von Maßnahmen zu tragen, die während des Transportes auf Grund von Mängeln der von ihm gestellten Transportbehältnissen oder nicht ordnungsgemäßer Ladung erforderlich werden.

11. Zahlungsbedingungen

11.1 Zahlungsfrist

Zahlungen sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu leisten. Im Falle der vertraglichen Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle ist für die Entstehung der Zahlungsverpflichtung die Annahme der Abfälle in der Entsorgungsanlage maßgebend. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entsorgung der Abfälle. Zahlungen sind bargeldlos in EURO zu leisten. Wechsel werden nicht angenommen.

11.2 Zahlungsverzug

Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der KUNDE, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Verzug. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen nach § 288 BGB in Höhe von zurzeit 9 % über dem Basiszins zuzüglich einer Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB (zurzeit 40 EUR) berechnen.

11.3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber unseren Forderungen kann der KUNDE nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

11.4 Barzahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

Wir sind berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, oder bei schlechter bzw. unklarer Bonität des KUNDEN, Barzahlung, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bei oder vor der Anlieferung von Abfällen zu verlangen.

11.5 Beanstandung von Rechnungen

Beanstandungen von unseren Rechnungen durch den KUNDEN sind innerhalb einer Frist von 30 Werktagen nach Rechnungseingang in Textform zu erklären. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gelten die jeweiligen Rechnungen als anerkannt.

12. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Daten der KUNDEN zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen. Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet.

Wir versichern, dass personenbezogene Daten der KUNDEN nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, wir sind dazu gesetzlich verpflichtet oder der KUNDE vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

13. Höhere Gewalt

13.1

Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung der Leistungserfüllung auf einem Ereignis beruht, das auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden kann, wie zum Beispiel Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Streiks, Sabotage.

13.2

Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, benachrichtigt die betroffene Partei die andere unverzüglich und gibt an, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der dadurch verursachten Verhinderung von ihrer Leistungspflicht befreit.

Die betroffene Partei ist auch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei objektiver Betrachtung im Zeitpunkt der Kündigung davon auszugehen ist, dass ein Ereignis höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten) vorliegt.

Die vorstehend genannten Rechte gelten jedoch nur, soweit die betroffene Partei nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Leistungsgarantie übernommen hat und ihrer Informationspflicht nach Abs. 1 nachgekommen ist.

13.3

Der höheren Gewalt stehen gleich: behördliche Eingriffe, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser, Maschinen-/Anlagenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Partei, die sich auf den Fall der höheren Gewalt beruft, schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Zu den Fällen höherer Gewalt zählen auch Krankheits- oder Infektionsausbrüche, Epidemien, Pandemien sowie jedes Ereignis und/oder jede Verkettung von Umständen, die direkt oder indirekt durch die COVID-19-Pandemie verursacht werden, und die die Leistungsfähigkeit einer Partei behindern oder verzögern.

13.4

Ist ein Leistungstermin und/oder eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird auf Grund von Ereignissen nach § 13.1 und/oder § 13.3 der vereinbarte Leistungstermin oder die vereinbarte Leistungsfrist überschritten, so ist die andere Partei berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende Ansprüche dieser Partei, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

13.5

Vorstehende Regelung (§ 13.4) gilt entsprechend, wenn aus den in § 13.1 und/oder 13.3 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Leistungstermins und/oder einer festen Leistungsfrist der anderen Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

13.6

Schadenersatzansprüche gegen die von der höheren Gewalt betroffene Partei sind ausgeschlossen, soweit sie nach den vorstehenden Absätzen von ihrer Leistungspflicht befreit ist.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz unseres Unternehmens, sofern es sich bei dem KUNDEN um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des KUNDEN zu erheben.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. In einem solchen Fall gelten statt der unwirksamen Bedingungen die gesetzlichen Bestimmungen.

GAREG Umwelt-Logistik GmbH

Borsigstrasse 2
22113 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 557 769-0
Fax: +49 (0) 40 557 769-66
info@gareg.de
www.gareg.de

Geschäftsführer:
Stefan Kühnbach

Amtsgericht Hamburg
HRB 51642
Ust-IdNr.: DE 811 373 918